

Zahnsteiner Tageblatt

Ercheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. — Anzeigenpreis: die einspaltige Zeile 15 Pfennig

Kreisblatt für den
Einziges amtliches Veröffentlichungs-
Geschäftsstelle: Hochstraße Nr. 2.



Kreis St. Goarshausen
Blatt sämtlicher Behörden des Kreises.
Gegründet 1843. — Fernsprecher Nr. 38.

Bezugspreis: 1.20 Mark. Durch die Post ins Haus 1.32 Mark.

Nr. 47

Druck und Verlag der Buchdruckerei
Franz Schickel in Oberlahnstein

Montag, den 28. Februar 1916.

Für die Schriftleitung verantwortlich:
Eduard Schickel in Oberlahnstein

54. Jahrgang.

Vor Verdun bis jetzt 15 000 Gefangene.

Durazzo von d. österr.-ungar. Truppen besetzt. — Flieger über Meh. — Ein zweites Fort von Verdun vernichtet.

Amthliche Bekanntmachungen.

Biehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird hierdurch auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Regierungs-Präsidenten zu Wiesbaden folgendes bestimmt:

In Rhein- und Moselland, woselbst die Maul- und Klauenseuche amtlich festgestellt ist und in anderen Orten des Kreises St. Goarshausen, in denen die Maul- und Klauenseuche noch amtlich festgestellt werden sollte, bilden, solange keine andere Anordnung getroffen wird, die verseuchten Gehöfte oder die verseuchten Weiden den Sperrbezirk, für den dann folgende Bestimmungen gelten:

§ 1. 1. Die verseuchten Gehöfte werden gegen den Verkehr mit Tieren und mit solchen Gegenständen, die Träger des Ansteckungsstoffs sein können, in folgender Weise abgesperrt:

a) Ueber die Ställe oder sonstigen Standorte der verseuchten Gehöfte, wo Klauenvieh steht, wird die Sperrverhängt (§ 22 Abs. 1, 4 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909, R.-G.-Bl. S. 519.) Befindet sich das Vieh auf der Weide, so ist die Auffstellung vorzunehmen.

b) Die Verwendung der auf den Gehöften befindlichen Pferde und sonstigen Einhufer, außerhalb der gesperrten Gehöfte ist gestattet, jedoch, insofern diese Tiere in gesperrten Ställen untergebracht sind, nur unter der Bedingung, daß ihre Fufe vor dem Verlassen der Gehöfte desinfiziert werden.

c) Geflügel ist so zu verwahren, daß es die Gehöfte nicht verlassen kann. Für Tauben gilt dies insofern, als die örtlichen Verhältnisse die Verwahrung ermöglichen.

d) Fremdes Klauenvieh ist von den Gehöften fernzuhalten.

e) Das Weggeben von Milch aus den Gehöften ist verboten. Die Abgabe ist zulässig, wenn eine vorherige Abkochen oder eine andere ausreichende Erhitzung (§ 28 Abs. 3 R.-G.-Bl. S. 519.) stattgefunden hat. Für die Abgabe von Milch an Sammelmolkereien, in denen eine wirksame Erhitzung der gesamten Milch gewährleistet ist, können von dem Herrn Regierungs-Präsidenten Ausnahmen zugelassen werden.

f) Die Entfernung des Düngers aus den verseuchten Ställen und die Abfuhr von Dünger u. Jauche von Klauenvieh aus den verseuchten Gehöften dürfen nur nach den Vorschriften des § 19 Abs. 3, 4, Anlage A zu R.-G.-Bl. S. 519. für das Desinfektionsverfahren erfolgen.

g) Futter- und Streuvorräte dürfen für die Dauer der Seuche nur mit meiner Erlaubnis, und nur insofern aus den Gehöften ausgeführt werden, als sie nachweislich nach dem Orte ihrer Lagerung und der Art des Transportes Träger des Ansteckungsstoffes nicht sein können.

h) Gerätschaften, Fahrzeuge, Behälter und sonstige Gegenstände müssen, soweit sie mit den kranken oder verdächtigen Tieren oder deren Abgängen in Berührung gekommen sind, desinfiziert werden, bevor sie aus den Gehöften herausgebracht werden. Milchtransportgefäße sind nach ihrer Entleerung zu desinfizieren (§ 154 Abs. 1c, § 168 Abs. 1e R.-G.-Bl. S. 519.).

i) Wolle darf nur in festen Säcken verpackt aus den Gehöften ausgeführt werden.

k) Von gefallenem seuchenkranken oder der Seuche verdächtigen Tieren sind die veränderten Teile einschließlich der Unterfüße samt Haut bis zum Fesselgelenke, des Schlundes, Magens und Darmkanals samt Inhalt, sowie des Kopfes und der Zunge unschädlich zu beseitigen. Häute und Hörner sind nach § 160 Abs. 4 R.-G.-Bl. S. 519. zu behandeln.

Erleichterungen von diesen Vorschriften sind nur aus zwingenden wirtschaftlichen Gründen und nur mit Genehmigung des Herrn Ministers zulässig.

2. Die Stallgänge der verseuchten Ställe der Gehöfte, die Plätze vor den Türen dieser Ställe und vor den Eingängen der Gehöfte, die Wege an den Ställen und in den zugehörigen Hofräumen sowie die etwaigen Abläufe aus den Dungstätten oder den Jauchehältern sind täglich mindestens einmal mit dünner Kalkmilch zu übergießen. Bei Frostwetter kann anstelle des Ubergießens mit Kalkmilch, Bestreuen mit gepulvertem frisch gewaschenem Kalk erfolgen.

3. Die gesperrten Ställe (Standorte) dürfen abgesehen

von Notfällen, ohne ortspolizeiliche Genehmigung nur von den im § 154 Abs. 1a R.-G.-Bl. S. 519. bezeichneten Personen betreten werden. Personen, die in abgesperrten Ställen verkehrt haben, dürfen erst nach vorchriftsmäßiger Desinfektion das Seuchengehöft verlassen.

4. Zur Wartung des Klauenviehs in den Gehöften dürfen Personen nicht verwendet werden, die mit fremdem Klauenvieh in Berührung kommen.

5. Das Abhalten von Veranstaltungen in den Seuchengehöften, die eine Ansammlung einer größeren Zahl von Personen im Gefolge haben, ist vor erfolgter Schlusdesinfektion (§ 175 R.-G.-Bl. S. 519.) verboten.

Transportes und der Benutzung von Tieren jeder Art angehöften vorbeifahrenden Straßen Beschränkungen des § 6. Ich behalte mir vor, auch auf den an den Seuchenzuordnen.

§ 2. An den Haupteingängen der Seuchengehöfte und an den Eingängen der Ställe oder sonstigen Standorten, wo sich seuchenkrankes oder der Seuche verdächtiges Klauenvieh befindet, sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Maul- und Klauenseuche“ leicht sichtbar anzubringen.

In dringlichen Fällen kann die Benutzung der Tiere zum Juge sowie der Weidegang durch die Ortspolizeibehörden gestattet werden.

§ 3. Für die Sperrbezirke gelten folgende Beschränkungen:

a) Sämtliche Hunde sind festzuliegen. Der Festlegung ist das Führen an der Leine und bei Hühnern die feste Anschirrung gleich zu erachten. Die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung von Herden, und von Jagdhunden bei der Jagd ohne Leine wird jedoch gestattet.

b) Schlächtern, Viehfuhrern sowie Händlern und anderen Personen, die gewerbmäßig im Ställen verkehren, ferner Personen, die ein Gewerbe im Umherziehen ausüben, ist das Betreten aller Ställe und sonstiger Standorte von Klauenvieh im Sperrbezirk, desgleichen der Eintritt in die Seuchengehöfte verboten. In besonders dringlichen Fällen kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen zulassen.

c) Dünger und Jauche von Kleinvieh, ferner Gerätschaften und Gegenstände aller Art, die mit solchem Vieh in Berührung gekommen sind, dürfen aus dem Sperrbezirk nur mit ortspolizeilicher Erlaubnis unter den polizeilich anzuordnenden Vorsichtsmaßnahmen ausgeführt werden.

d) Die Einfuhr von Klauenvieh in den Sperrbezirk sowie das Durchtreiben von solchem Vieh durch den Bezirk ist verboten. Dem Durchtreiben von Klauenvieh ist das Durchfahren mit Wiederfängergeräten gleichzustellen. Die Einfuhr von Klauenvieh zur sofortigen Schlachtung kann von mir unter der Bedingung gestattet werden, daß die Einfuhr zu Wagen erfolgt. Die Einfuhr von Klauenvieh zu Fuß oder Zuchtweiden ist nur im Falle eines besonders dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses mit Genehmigung des Herrn Regierungs-Präsidenten zulässig.

e) Die Ver- und Entladung von Klauenvieh auf den Eisenbahn- und Schiffstationen im Sperrbezirk ist verboten. Ausnahmen hiervon können von mir zugelassen werden. Die Vorstände der vom Verbote betroffenen Stationen sind von den Ortspolizeibehörden zu benachrichtigen.

II. Allgemeines.

§ 4. In den Seuchengebieten wird verboten:

a) Die Abhaltung von Klauenviehmärkten, mit Ausnahme der Schlachtviehmärkte in Schlachtviehhöfen, sowie des Antriebs von Klauenvieh auf Jahr- und Wochenmärkte. Dieses Verbot hat sich auch auf marktähnliche Veranstaltungen zu erstrecken.

b) Der Handel mit Klauenvieh, auch derjenige mit Geflügel, der ohne vorgängige Bestellung entweder außerhalb des Gemeindebezirks der gewerblichen Niederlassung des Händlers oder ohne Begründung einer solchen stattfindet. Als Handel im Sinne dieser Vorschrift gilt auch das Aufsuchen von Bestellungen durch Händler ohne Mitführen von Tieren und das Auffaufen von Tieren durch Händler.

c) Die Veranstaltung von Versteigerungen von Klauenvieh. Das Verbot findet keine Anwendung auf Viehversteigerungen auf dem eigenen nicht gesperrten Gehöfte des Besitzers, wenn nur Tiere zum Verkauf kommen, die mindestens 3 Monate im Besitze des Versteigerers befinden.

d) Die Abhaltung von öffentlichen Zirkushäfen mit Kleinvieh.

e) Das Weggeben von nicht ausreichend erhitzter Milch (§ 28 Abs. 3 R.-G.-Bl. S. 519., aus Sammelmolkereien an land-

wirtschaftliche Betriebe in denen Klauenvieh gehalten wird, sowie die Verwertung solcher Milch in den eigenen Viehbeständen der Molkerei, ferner die Entfernung der zur Abkühlung der Milch und zur Abkühlung der Milchrührkämme benutzten Gefäße aus der Molkerei, bevor sie desinfiziert sind (vgl. § 11 Abs. 1 Nr. 9, 10 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren, Anlage A zu R.-G.-Bl. S. 519.).

Ausnahmen von den Verböten des Abs. 1 können in besonderen dringenden Fällen zugelassen werden. Einwäge Anträge sind an mich zu richten.

Ich behalte mir vor, die Ausdehnung oben bezeichneten Verböte noch auf weitere Teile des Kreises auszudehnen, sobald das notwendig erscheinen sollte. Eine derartige Anordnung wird dann im Kreisblatt veröffentlicht werden.

III. Desinfektionen.

§ 5. 1. Die Ställe oder sonstigen Standorte der kranken oder verdächtigen Tiere sind zu desinfizieren, die Ausrüstungs-, Gebrauchs- sowie sonstigen Gegenstände, von denen anzunehmen ist, daß sie den Ansteckungsstoff enthalten (§ 19 Abs. 4 bis 6 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren) sind zu desinfizieren oder unschädlich zu beseitigen. Ferner ist eine Desinfektion der durchgekauften und sonstigen Tiere, die im Seuchengehöft untergebracht waren, vorzunehmen. Der beamtete Tierarzt hat die Desinfektion abzunehmen.

2. Auch die Personen, die mit den kranken oder verdächtigen Tieren in Berührung gekommen sind, haben sich zu desinfizieren.

3. Von der Desinfektion kann abgesehen werden:

a) wenn es sich nur um der Ansteckung verdächtiges Klauenvieh in seuchefreien Gehöften handelt;

b) für Ställe in Seuchengehöften, in denen nur der Ansteckung verdächtiges Klauenvieh gestanden hat, sofern dieses nach Ablauf der im § 176 unter b R.-G.-Bl. S. 519. angegebenen Frist seuchenfrei befunden worden ist.

IV. Aufhebung der Schutzmaßregeln.

§ 6. Die vorstehend angeordneten Schutzmaßregeln dürfen nicht eher aufgehoben werden, als bis das Entstehen der Seuche durch das Kreisblatt bekannt gemacht worden ist. Die Seuche gilt als erloschen, wenn

a) sämtliches Klauenvieh des Seuchengehöftes gefallen, getötet oder entfernt worden ist, oder

b) binnen 3 Wochen nach Beseitigung der kranken oder seuchenverdächtigen Tiere oder nach amtserklärter Feststellung der Abheilung der Krankheit eine Neu-Erkrankung nicht vorgekommen, und

c) in beiden Fällen die Desinfektion vorchriftsmäßig ausgeführt und durch den beamteten Tierarzt abgenommen ist.

V. Schlußbestimmung.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Kreisblatt für den Landkreis Wiesbaden in Kraft.

VI. Strafbestimmungen.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen unterliegen den Strafvorschriften der §§ 74 bis 77 einschließlich des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R.-G.-Bl. S. 519.).

St. Goarshausen, den 26. Februar 1916.

Der Königliche Landrat,
Verg, Geheimen Regierungsrat.

Betrifft Anbau von Frühkartoffeln.

Mit Rücksicht darauf, daß eine Einfuhr von Frühkartoffeln aus dem Auslande infolge des Krieges nicht zu erwarten ist, ist es dringend erforderlich, daß in diesem Frühjahr wiederum, soweit dies nach den Boden- und klimatischen Verhältnissen möglich ist, Frühkartoffeln angebaut werden.

Die Herren Bürgermeister erlaube ich, indem ich auf die hierunter abgedruckten Gesichtspunkte hinweise, den Gemeindegemeinschaften hiervon Kenntnis zu geben und daß sie einzutreten, daß Frühkartoffeln in größerem Umfange angebaut werden.

St. Goarshausen, den 23. Februar 1916.

Der Königliche Landrat,
Verg, Geheimen Regierungsrat.

Zum Anbau von Frühkartoffeln
Von Prof. Dr. v. Edenbrecher.

1. Bodenanprüche und Düngung.

Frühkartoffeln verlangen ein gut vorbereitetes Land. Sie werden am sichersten und vorteilhaftesten auf besseren, in hoher Kultur und in alter Kraft stehenden, warmen Böden und in geschützten Lagen angebaut. Hiermit soll jedoch keineswegs gesagt sein, daß ihr Anbau nicht auch auf leichteren Böden, unter sonst günstigen Bedingungen mit Erfolg betrieben werden kann.

Wurde das Land nicht bereits im Herbst mit Stallmist gedüngt, und erfolgt eine Mistdüngung erst im Frühjahr, so ist hierzu ein gut verrotteter Stallmist zu verwenden, um hierdurch den Frühkartoffeln, bei denen die Hauptaufnahme der Nährstoffe, vermög ihrer kürzeren Vegetationsperiode, erheblich früher stattfindet als bei den späteren Sorten, die erforderlichen Mengen an Nährstoffen rechtzeitig zur Verfügung stellen zu können.

Neben der Stallmistdüngung empfiehlt sich eine Düngung von 100 Kg. 40prozentigem Kalisalz und 100 Kg. Ammoniaksuperphosphat 9:9, oder 50 Kg. Superphosphat und 50 Kg. Chilisalpeter oder dreifach 50 Kg. Thomasmehl und 50 Kg. Kalisalpeter pro Hektar. Das Kalisalz ist tunlichst frühzeitig unterzubringen. Ammoniaksuperphosphat und Superphosphat sind etwa 14 Tage vor dem Pflanzen leicht einzueggen, Thomasmehl und Kalisalpeter etwa zu derselben Zeit gut unterzubringen. Der Chilisalpeter wird zweckmäßig beim Aufgang der Kartoffeln als Kopfdünger gegeben, wobei zu beachten ist, daß das Ausstreuen nur bei trockenem Wetter und nach vollständigem Abtrocknen etwaiger Taufeuchtigkeit geschehen darf.

2. Die Sortenwahl.

Für die Auswahl der anzubauenden Frühkartoffeln kommt hauptsächlich die Frühreife und die Ertragsfähigkeit der verschiedenen Sorten in Betracht.

Die Reifezeit ist für die einzelnen Sorten durchaus nicht überall die gleiche, sondern je nach dem Boden-, Düngungs- und Witterungsverhältnissen sowie nach dem früheren oder späteren Zeitpunkt des Auspflanzens eine sehr wechselnde. Nach zum Teil langjährigen Beobachtungen auf dem Versuchsfelde der Deutschen Kartoffel-Kultur-Station in Berlin, wo die Kartoffeln auf Sandboden gebaut werden, haben sich für die nachstehend verzeichneten Sorten ungefähr folgende Reifezeiten ergeben:

1. Ende Juni bis Mitte Juli: Frühe weiße Sechswochen, Paulsens Alpha, Junikartoffel, Garbinger Frühe, Allerfrüheste blaßrote Delikatess, Bilmorins Belle de Fontenay.
2. Mitte bis Ende Juli: Kaiserkrone, Büdners Früheste, Richters ovale Frühblau, Atlanta, Rudard, Thies's Früheste, Paulsens Juli, Frühe Rose, Professor Ebler, Stelle.
3. Anfang bis Ende August: Royal Kidney, Kirches Schneeglöckchen, Böhm's Frühe, Villners Frühe, Möhlhäuser, Starckenburger Frühe, Frühe Zwidauer, Schneeflocke.
4. Ende August bis Anfang September (mittelfrühe Sorten): Primel, Timbals frühe Ertragreiche, Odenwälder Blaue, Alice, Umbine, Lucia, Topas, Mimosa, Ella, Richters Edelstein, Viktoria Luise, Böhm's Ideal, Lech, Eigenheimer.

Die Ertragsfähigkeit der Frühkartoffeln pflegt in der Regel um so geringer zu sein, je früher die Kartoffeln reifen. Je nach den Jahren, nach Boden-, Düngungs- und klimatischen Verhältnissen ist die Höhe der Erträge naturgemäß auch bei den einzelnen Sorten außerordentlich verschieden. Zahlenmäßige Angaben können über die Erträge hier nicht gemacht werden. Sie finden sich in den alljährlich im Ergänzungsheft der Zeitschrift für Spiritusindustrie veröffentlichten ausführlichen Berichten über die Anbauversuche der Kartoffel-Kultur-Station. Ueber das Verhalten vieler der aufgeführten Sorten auf mildem Lehmboden geben auch die in demselben Heft erscheinenden Berichte über die in Kloster Hadmersleben von F. Heine ausgeführten Anbauversuche Auskunft.

3. Das Auspflanzen der Frühkartoffeln.

Je früher die Kartoffeln gepflanzt werden, um so früher tritt unter normalen Verhältnissen die Reife ein, und um so zeitiger kann mit der Aberntung begonnen werden. Von besonderer Wichtigkeit ist deshalb ein tunlichst frühes Auspflanzen der Frühkartoffeln, sobald es die Bodenbeschaffenheit und die Witterungsverhältnisse gestatten. Im allgemeinen dürfte jedoch für Norddeutschland ein Auspflanzen vor Anfang bis Mitte April kaum zu empfehlen sein.

Ein bewährtes Mittel, möglichst frühzeitig Kartoffeln ernten und an den Markt bringen zu können, ist das Auspflanzen bereits vorgekeimter Pflanzkartoffeln.

Zu diesem Zwecke bringt man die Pflanzknollen etwa Mitte Februar auf kleine, leicht zu handhabende, etwa 10 Ztm. hohe Horden von Holz, oder in entsprechende Holzkästen, indem man sie, eine neben der andern, mit dem Kronenende nach oben in diese einlegt. Die so beischütteten Horden werden in einem frostfreien, am besten heizbaren, warmen, hellen, trockenen und leicht zu lüftenden Räume untergebracht. Sie werden hier entweder auf Lattengerüsten, oder einfach übereinander geschichtet, so aufgestellt, daß die Kartoffeln überall genügend Licht und Luft haben, und verbleiben dort bis zum Auspflanzen. Unter diesen Verhältnissen bilden sich dann die erwünschten kurzen, gedrungenen und besonders kräftigen Keime unter gleichzeitigem Einschrumpfen der Knollen, während die Bildung langer, dünner und schwächerer Keime, wie sie bei dunkler und feuchter Lagerung zu entstehen pflegen, verhindert wird. Wenn die Zeit zum Auslegen gekommen ist, werden die Horden aufs Feld gebracht und die Knollen aus diesen direkt, unter möglichster Schonung der Keime, mit der Hand in die Pflanzlöcher, das Kronenende nach oben, gesetzt, gut eingedrückt und vorsichtig mit Erde bedeckt. Man hat bei dieser Art des Pflanzens noch den Vorteil, daß man alle nicht oder schlecht gekeimten Knollen mit Leichtigkeit ausscheiden kann, wodurch die Entstehung von kümmerlichen Pflanzen und Fehlstellen vermieden wird.

Bei Verwendung gut vorgekeimten Pflanzenmaterials wird unter sonst günstigen Umständen immerhin auf eine 10 bis 14 Tage frühere Ernte zu rechnen sein können.

Frühkartoffeln werden enger gepflanzt als spätere Sorten. Die Pflanzweite ist zweckmäßig bei ganz frühen Sorten etwa auf 40 mal 30 bis 40 mal 40 Ztm., bei mittelfrühen auf 40 mal 50 Ztm. zu bemessen.

4. Weitere Bemerkungen über Bearbeitung, Frostschutz und Aberntung der Frühkartoffeln.

Die Bearbeitung der Frühkartoffeln ist die gleiche wie bei anderen Kartoffeln. Sie ist besonders sorgfältig auszuführen und geschieht am besten nur durch Handarbeit.

Da die Frühkartoffeln häufig durch Nachfröste erheblichen Schaden erleiden, so muß nach Möglichkeit Sorge getragen werden, sie in kalten Nächten, namentlich im Mai, gegen Frost zu schützen. Selbstverständlich können hierbei nur kleinere, mit frühen Sorten bestellte Flächen in Betracht kommen. Man bedeckt die Pflanzen für die Nacht entweder mit bereitgehaltenem, kurzem, strohigem Dünger, oder man deckt sie mit Rohr- oder Strohmatte alten Decken, Plänen usw.) zu, die auf etwa 1/2 Meter hohe, über den Anbauflächen anzubringende Gerüste gelegt werden, und zwar so, daß auch die Seiten durch die bis zur Erde reichenden Dedmittel geschützt sind. Letzteres Verfahren ist, nach einer Mitteilung in der Deutschen Landwirtschaftlichen Presse, in der Umgegend von Hamburg, wo sehr viel Frühkartoffeln gebaut werden, allgemein gebräuchlich.

Soweit die Frühkartoffeln für Speisewecke Verwendung finden sollen, ist es nicht erforderlich, mit der Aberntung bis zu ihrer vollständigen Reife zu warten, da sie oft schon wesentlich früher genießbare und marktsfähige Knollen zu liefern pflegen. Wo es sich dagegen um Gewinnung von Pflanzkartoffeln und Aufbewahrung dieser während des Winters handelt, darf ein zu frühes Abernten nicht stattfinden.

An die Herren Bürgermeister des Kreises!

Die königliche Oberrechnungskammer hat angeordnet, daß in den Zugangslisten die Begründung der Zugänge infolge Zuziehens von Steuerpflichtigen in Preußen durch die Angabe der Staatsangehörigkeit und für preussische Staatsangehörige, durch die weitere Angabe, wann diese ihren bisherigen Wohnsitz außerhalb Preußens aufgegeben haben, zu vervollständigen ist, damit geprüft werden könne, ob der Zeitpunkt für die Zugangsstellung richtig festgesetzt worden ist.

Die Gemeinden haben daher in allen Fällen, in denen preussische Staatsangehörige von Orten außerhalb Preußens zuziehen, bei den Gemeindevorständen des alten Wohnortes anzufragen, wann dort der Wohnsitz oder Aufenthalt aufgegeben worden ist, wie dies schon seither beim Abzug eines preussischen Staatsangehörigen nach außerpreussischen Orten bezüglich der Wohnsitzbegründung am neuen Wohnorte zu erfolgen hatte. Die königliche Oberrechnungskammer hat in letzter Zeit mehrfach diese amtlichen Mitteilungen, sowie auch die Feststellungen über die Staatsangehörigkeit der betreffenden Steuerpflichtigen eingefordert, was aber, da sie fehlten und erst beschafft werden mußten, zu umfangreichen Schreibereien Anlaß gegeben hat.

St. Goarshausen, den 26. Februar 1916.

Der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Beratschungs-Kommission.
St. 576 Berg, Geheimer Regierungsrat.

Die Abhaltung der Viehmärkte im Unterwesterwaldkreise wird bis auf weiteres gestattet.
Montabaur, den 23. Februar 1916.

Der königliche Landrat.

In der Gemeinde Boppard ist die Maul- und Klauenseuche festgestellt worden.
St. Goar, den 23. Februar 1916.

Der königliche Landrat.
v. Kruse, Geheimer Regierungsrat.

Der deutsche Tagesbericht.

WTB. (Amtlich.) Großes Hauptquartier, 26. Februar, vormittags:

Westlicher Kriegsschauplatz.

Wie nachträglich gemeldet wurde, ist in der Nacht vom 25. Februar östlich von Armentières der Vorstoß einer englischen Abteilung abgewiesen worden.

In der Champagne griffen die Franzosen südlich von St. Marie à Bay die am 12. Februar von uns genommene Stellung an; es gelang ihnen, in den ersten Graben in Breite von etwa 250 Meter einzudringen.

Oestlich der Maas wurden in Anwesenheit des Kaisers und Königs an der Kampffront bedeutende Fortschritte erzielt. Die tapferen Truppen erkämpften sich den Besitz der Höhen südwestlich Louvemont, des Dorfes Louvemont und der östlich davon liegenden Befestigungsgruppe. Im alten Drang nach vorwärts stießen brandenburgische Regimenter bis zum Dorf und der Panzerfestung Douaumont durch, die sie mit stürmender Hand nahmen. In der Voivrebene brach der feindliche Widerstand auf der ganzen Front bis in die Gegend von Marcheville (südlich der Nationalstraße Metz-Paris) zusammen. Unsere Truppen folgten dem weichen Gegner dicht auf.

Die gestern berichtete Wegnahme des Dorfes Champneuville beruht auf einer irrthümlichen Meldung.

Oestlicher Kriegsschauplatz.

Außer erfolgreichen Gefechten unserer Vortruppen ist nichts zu berichten.

Balkankriegsschauplatz.

Die Lage ist unverändert.

Oberste Heeresleitung.

Westlicher Kriegsschauplatz.

WTB. (Amtlich.) Großes Hauptquartier, 27. Februar, vormittags:

An verschiedenen Stellen der Front spielten sich lebhafteste Artillerie- und Minenkämpfe ab. Südöstlich von Ypern wurde ein englischer Angriff abgeschlagen.

Auf den Höhen rechts der Maas versuchten die Franzosen in fünfmal wiederholten Angriffen mit frisch herangeführten Truppen, die Panzerfestung Douaumont zurückzuerobern. Sie wurden blutig abgewiesen. Westlich der Feste nahmen unsere Truppen nunmehr Champ Neuville und Cote de Talon und kämpften sich bis nahe an den Südrand des Waldes nordöstlich von Bras vor. — Oestlich der Feste erstürmten sie die ausgedehnten Befestigungsanlagen von Harcourt.

In der Voivre-Ebene schreitet die deutsche Front kämpfend gegen den Fuß der Cote de Lorraine rüstig vor. Soweit Meldungen vorliegen, beträgt die Zahl der unverwundeten Gefangenen jetzt fast 15 000.

In Flandern wiederholten unsere Flugzeuggeschwader ihre Angriffe auf feindliche Truppenlager.

In Metz wurden durch Bombenwürfe feindlicher Flieger acht Zivilpersonen verletzt oder getötet. Einige Häuser wurden beschädigt. Im Luftkampf und durch unsere Abwehrgeschütze wurde je ein französisches Flugzeug im Bereich der Feste abgeschossen. Die Insassen, darunter zwei Hauptleute wurden gefangen genommen.

Oestlicher und Balkan-Kriegsschauplatz.

Keine Ereignisse von besonderer Bedeutung.

Oberste Heeresleitung.

Der österreichisch-ungarische Tagesbericht.

WTB. Wien, 26. Febr. Amtlich wird verlautbart:

Russischer Kriegsschauplatz.

Keine besonderen Ereignisse.

Italienischer Kriegsschauplatz.

Unsere Truppen sind bis in die Landenge östlich und nördlich von Durazzo vorgedrungen.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabs.
v. Höfer, Feldmarschalleutnant.

WTB. Wien, 27. Febr. Amtlich wird verlautbart:

Russischer Kriegsschauplatz.

Keine besonderen Ereignisse.

Italienischer Kriegsschauplatz.

Vorgestern kam es an der küstenländischen Front, von lebhaftem Artilleriefeuer abgesehen, an mehreren Stellen auch zu heftigen kleinen Infanteriekämpfen. Vor Tagesanbruch machten Abteilungen von der Befestigung des Ghrzer Brückenkopfes einen Ausfall bei Porma, überraschten den schlafenden Feind, schütteten einen Graben zu und brachten 46 Gefangene zurück.

Am Rande der Hochfläche von Doberdo ging nach starker Artillerievorbereitung feindliche Infanterie gegen unsere Stellungen beiderseits des Monte San Michele und östlich Ajzo vor. Die Italiener wurden unter großen blutigen Verlusten abgewiesen und ließen 127 Gefangene, darunter sechs Offiziere, in unseren Händen.

Der gestrige Tag verlief ruhiger. Tarvis erhielt wieder einige Granaten.

Südlicher Kriegsschauplatz.

Heute Morgen haben unsere Truppen Durazzo in Besitz genommen. Schon gestern Vormittag war eine kleinere Kolonne im Feuer der italienischen Schiffgeschütze über die nördlichen Landengen vorgedrungen; sie gelangte tagsüber bis Portos, sechs Kilometer nördlich von Durazzo. Die über die südlichen Engen entsandten Truppen wurden anfangs durch feindliche Schiffartillerie in ihrer Vorrückung behindert; doch gelang es zahlreichen Abteilungen wadend, schwimmend und auf Flößen bis abends die Brücke östlich von Durazzo zu gewinnen und die dortigen italienischen Nachhut zu werfen. Bei Morgengrauen ist eines unserer Bataillone in die brennende Stadt eingedrungen.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabs.
v. Höfer, Feldmarschalleutnant.

Der türkische Kriegsbericht.

Konstantinopel, 26. Febr. (Nichtamt. Wolff-Tel.) Das Hauptquartier teilt mit: Von den verschiedenen Fronten wird keine wichtige Veränderung der Lage gemeldet.

Japans Ansprüche auf Niederländisch-Indien.

Haag, 26. Febr. (Tel. Rtr. Fr.) Anlässlich der Ankunft japanischer Kriegsschiffe im Mittelmeer bringt das Amsterdamer „Handelsblad“ eine Nachricht aus Yokohama, die den Landhunger Japans beleuchtet. Darin heißt es: Bereits würden die niederländisch-indischen Kolonien von Japan als dessen Südseeinseln betrachtet und auf Landkarten in den japanischen Farben gedruckt und mit allerlei falschen Darstellungen zur japanischen Einflusszone gestempelt. Man darf sich fragen, ob dies vielleicht der Preis für Japans Hilfe sein soll.

Die Entsatz-Truppen können nicht helfen.

Amsterdam, 26. Febr. (Tel. Rtr. Nl.) Nach in London eingetroffenen letzten Meldungen General Nymers können die Entsatztruppen nicht zu der von den Türken in Kut-el-Amara eingeschlossenen Armee des Generals Townshend stoßen. Der Bericht spricht die Befürchtung aus, daß bei einem türkischen Angriff den Engländern rasch der Geschloßbedarf zu Ende gehen könnte. Deshalb beabsichtigt General Nymers eine fortgesetzte Fliegerverbindung mit dem Lager Townshends herzustellen, um ständig über die Vorgänge unterrichtet zu sein. Die Geländeschwierigkeiten haben sich angesichts der ungünstigen Witterung nicht gebessert.

Die Hindernisse von Verdun und ihre Bezwingung.

Deutsches Großes Hauptquartier, 25. Febr. Der gestern von den deutschen Truppen nördlich Verdun erzielte Raumgewinn reicht an sich schon nahe an den seinerzeit von den Franzosen in der Champagneoffensive unter wahnsinnigen Opfern erlittenen heran. Dennoch liegt aber der Hauptwert des gestrigen Sieges in der Tatsache, die französische Vorposten in ihrem Zentrum beiderseits der großen, von Norden nach Verdun führenden Straße eingebrückt zu haben.

Nach erhaltenen Mitteilungen hatten die Franzosen in den Wäldern und Gehölzen nördlich der ganzen jetzt genommenen Linie von Consmoy an der Maas an Haumont, Baumont, Gerbebois und Azannes ein riesiges System undurchdringlicher Gestrüppe geschaffen. Nicht nur, daß die einzelnen Baumstämme alle untereinander mit Stachelbraut verbunden worden waren, hatte man auch noch die bis zu Mannshöhe am Boden liegenden herabgeschossenen oder selbstabgeschnittenen Äste zu breiten Wäldern aufgeschichtet und vollständig mit Draht durchflochten. Auf diese Art war eine vielfache und raffinierte Hinderniszone entstanden, die nicht nur dem Infanterieangriff, sondern auch wegen ihrer Zähigkeit und Elastizität für Artilleriefire Feuer unüberwindlich schien. Nur die Vereinigung schwerer Feuer konnte endlich in systematischer Arbeit den passiven Widerstand dieser starken Anlage brechen.

Beim Eindringen in die Wälder stieß die Infanterie wieder auf neue Linien, fand aber bald die Durchgänge zwischen diesen, um unter Ausnutzung der furchtbaren Wirkung des deutschen Artilleriefeuers auch hinter diese rückwärtigen Stellungen zu kommen. Die eigenen Verluste blieben weit unter der erwarteten Höhe.

Diese ganze zusammenhängende Reihe von Kämpfen spielte sich fast durchweg als Waldgefecht in sehr kurzer Zeit ab. Die nun durch unmittelbaren Augenschein festgestellte Wirkung der deutschen Artillerie in den französischen Stellungen war furchtbar, hunderte von Toten lagen manchmal auf ganz kleinem Raume vereinigt.

Kurt Freiherr von Reden, Kriegsberichterstatter.

Rund um Verdun.

Der glänzende Vorstoß unserer braven Feldgrauen bei Verdun und die Erstürmung des Forts Douaumont lassen die Vermutung begründen erscheinen, daß in nicht allzu ferner Zeit bedeutende Ereignisse an dieser erstklassigen Festung in Aussicht stehen. Damit wurde das alte Verdunum wiederum einmal eine bedeutsame Rolle im ewig weiterflutenden Strom weltgeschichtlichen Geschehens spielen, wie es dies bereits mehrfach getan hatte. Der Name Verdun ist sogar, was wenig bekannt oder in seiner weltgeschichtlichen Bedeutung nicht nach Gebühr gewürdigt wird, aufs engste mit dem Werden Deutschlands verknüpft. In dieser Stadt war es nämlich, wo am 11. August des Jahres 843 jener folgenschwere Teilungsvertrag zwischen Kaiser Lothar, Ludwig dem Deutschen und Karl dem Kahlen, den Söhnen Ludwigs des Frommen zustande kam, durch den das fränkische Reich in drei Teile: das mittlere, das ost- und das westfränkische Reich geteilt und so das aus den letzteren entstandene Deutschland und Frankreich völlig von einander getrennt wurden. Wenigen unserer Zeitgenossen ist es auch gegenwärtig, daß Verdun in jenen Zeiten deutsche Reichshauptstadt war. Erst als sie in ihren Fehden mit dem Bischof die Hilfe Heinrichs II. von Frankreich anrief, wurde sie 1553 von den Franzosen besetzt und im Westfälischen Frieden dem erschöpften Deutschland förmlich abgenommen.

Schnee im Westen.

Aus Paris, 26. Febr., wird gemeldet: Ein heftiges Schneewetter, von Westen kommend, ist über Paris und Nordost- und Südostfrankreich niedergegangen. Das Unwetter zerstörte die Verbindungen.

Es scheint fast, als ob diese Meldung den Mangel eines Nachschubes von Verstärkungen nach Verdun entschuldigen solle.

Ein zweites Fort bei Verdun vernichtet.

Berlin, 28. Febr. Der Kriegsberichterstatter des „Berl. Tagebl.“ meldet zur Erstürmung des Forts Douaumont seinem Blatte unterm 26. Februar: Gestern nachmittag haben brandenburgische Truppen das starke, ganz moderne Fort Douaumont der großen Lagerfestung Verdun erobert. Das Fort bildete durch seine Lage tatsächlich den Eckpfeiler der ganzen Nordfront und ist vom Mittelpunkt der Stadt Verdun gerade eine deutsche Meile entfernt. Der ruffige Beton- und Stahlpfanzergürtel liegt in Trümmern. Noch ein zweites unweit gelegenes Fort ging durch einen einzigen Schuß, der es von oben durch alle Stockwerke bis zur Munitionskammer durchschlug, ganz wie seinerzeit Fort Vauvin in Vättich, in die Luft.

Überzig Millionen als Beute der „Röde“.

Von der italienischen Grenze, 26. Febr. (Tel. Rtr. Bln.) Nach Berechnungen der englischen Blätter, die von den italienischen Blättern wiedergegeben werden, hat das deutsche Schiff „Röde“ den Tonnengehalt der englischen Handelschiffe um weitere 17 000 Tonnen vermindert. Die „Times“ berechnet, daß der Schiffverlust auf 61 000 Tonnen und 2 Millionen Pfund Sterling zu veranschlagen sei, da bis jetzt die „Röde“ 13 Schiffe versenkt habe. Man erinnert sich in der englischen Presse hierbei lebhaft an die Taten der „Emden“ und ist in England umsomehr erstaunt, als die „Röde“ ihre Taten auf offenem Meer ausübt und dies noch in unmittelbarer Nähe der englischen Flottenbasen.

Ein englisches Patetboot gesunken.

London, 28. Febr. Das englische Patetboot „Rafaja“ (12 800 Tonnen), das auf der Höhe von Dover unterging, soll auf eine Mine aufgelaufen sein. Einzelheiten über das Schicksal der Passagiere, deren Zahl 47 betrug, fehlen noch, jedoch scheinen nur wenig Menschenleben zu beklagen zu sein. Die Unglücksstelle liegt 2 Meilen von Dover, und das Boot befand sich auf der Fahrt nach Bombay. Ein Schiff, das zu Hilfe eilen wollte, sank ebenfalls.

Die in Portugal beschlagnahmten deutschen Schiffe von England „übernommen“.

Amsterdam, 27. Febr. (T. U. Tel.) Aus London wird gemeldet, daß die in Portugal beschlagnahmten deut-

lichen Handelschiffe von englischen Schiffahrtsgesellschaften übernommen und zur Kohlen- und Munitionsbeförderung nach Italien und Saloniki benutzt werden.

Berlin, 28. Febr. Ueber die Einnahme von Durazzo am 27. Februar in den Morgenstunden wird gemeldet: In aller Frühe wurden I. und L. Bataillone auf rasch zusammengestellten Holzschößen über die Seengen nach der Stadtseite übergesetzt und erstürmten die Stadt, deren Verteidiger im Norden und Nordosten beschäftigt waren. Seit gestern wütet in Durazzo ein großer Brand, dem mehrere Häuserreihen zum Opfer fielen. Als die I. und L. Kompagnien in die brennende Stadt einmarschierten, beschloß die italienische Flotte, die sich noch am äußersten seewärtigen Teile der Meeres befindet, die albanische Hauptstadt. Es ist naturgemäß wegen der großen Entfernung schwierig, die Schiffsartillerie zu befehligen. Die Stadt wurde zuletzt noch von einer kombinierten italienischen Brigade und Anhängern Eschads verteidigt, von denen die Mehrzahl gefangen genommen wurden. In den italienischen Stellungen fand man über 3000 Tote. Die I. und L. Truppen rücken jetzt, mit den Bulgaren zusammen operierend, nach Valona vor, das von den Italienern sehr stark besetzt worden ist und für „uneinnehmbar“ erklärt wird.

Änderung der türkischen Zeitrechnung.

Konstantinopel, 26. Febr. (Nichtamt. Wolff-Tele.) Nach längerer Beratung hat die Kammer die Regierungsvorlage betreffend die Einführung des Gregorianischen Kalenders genehmigt, jedoch mit einigen Abänderungen, nach welchen die Hedschra-Zeitrechnung mit dem Mondjahr für den Gebrauch der Moslems beibehalten wird. Bestimmt wird, daß das Finanzjahr, das am 29. Februar alten Stils (13. März neuen Stils) enden sollte, am 29. Februar neuen Stils zu enden hat. Der folgende Tag wird als der 1. März des offiziellen türkischen Jahres 1334 zu gelten haben. Aus der Beibehaltung dieser Jahreszahl geht hervor, daß der Vorschlag der Regierung, die auch die Annahme der Jahreszahl 1916 beibehalten wollte, zum Teil abgelehnt worden ist, sodaß die Kalenderreform nur teilweise ist, indem die Zeitrechnung noch immer mit dem Ereignis des Hedschras beginnt und nur als Sonnenjahr gemäß dem Gregorianischen Kalender weitergehen soll.

Ministerwechsel in Spanien.

Madrid, 26. Febr. (Nichtamt. Wolff-Tele.) Der bisherige Minister des Äußern, Villanueva, ist anstelle des wegen Meinungsverschiedenheiten mit seinen Kollegen zurückgetretenen Argüas zum Finanzminister ernannt worden. Graf Romanones, der den Vorsitz des Kabinetts behält, wird das Ministerium des Äußern übernehmen.

Preussisches Herrenhaus.

Im Hause fand am Samstag die Vereidigung der neu eingetretenen Mitglieder Fürstbischof Vertram-Breslau und Dr. von Martius, statt. Zur Beratung standen auf der Tagesordnung nur die Verordnungen, betreffend Abänderung der Jagdordnung für Hannover und betreffend Abänderung der Schonzeiten des Wildes. Beide Vorlagen wurden ohne Widerspruch glatt angenommen. Die nächste Sitzung soll erst nach Fertigstellung des Staatshaushaltsetats für 1916, durch das Abgeordnetenhaus, anberaumt werden und vermutlich Ende März stattfinden.

Preussisches Abgeordnetenhaus.

Im Hause wurde am Samstag zunächst ein national-liberaler Antrag, den Gemeinden die Befugnis zur Erhebung von Beiträgen für gewerbliche und kaufmännische Fortbildungsschulen übertragen, auch wenn diese nicht von ihnen unterhalten werden, an den Ausschuss für Handel und Gewerbe überwiesen. Bei der Fortsetzung der Beratung des Handels- und Gewerbeetats, sprach sich der Abg. Graef (H.), namens seiner politischen Freunde, zustimmend zur Förderung der nicht gewerbmäßigen Arbeitsnachweise und der Rechtsanwaltsstellen aus. Er begründete ferner den Antrag Hammer (H.) über das Verbindungsweien militärischer Lieferungen. Handwerksmäßig herzustellende Lieferungen für Heer und Marine sollten durch das Verbindungsamt der Handwerkskammern den Handwerkern zur korporativen Übernahme vorbehalten bleiben. Es gilt für das Handwerk, den durch den unberechtigten Zwischenhandel verloren gegangenen Boden wiederzugewinnen. Das Handwerk müsse auch nach dem Kriege mehr als bisher an Seereslieferungen beteiligt werden. Es sei eine Ehrenpflicht des Staates, die wirtschaftlichen Schädigungen des Krieges von den Kriegsteilnehmern nach Möglichkeit fern zu halten. Die Kriegshilfsklassen fänden deshalb die volle Unterstützung seiner — des Redners — Parteifreunde. Der Staatsbeitrag zu diesen Hilfsklassen müsse deshalb die Höhe der provinzialen Beiträge erreichen. Man müsse Kriegsteilnehmern, die vor dem Kriege selbständig waren, die Möglichkeit geben, sich auch nach dem Kriege wieder eine selbständige Existenz zu begründen. Die Erhaltung der selbständigen Existenzen sei in politischer und wirtschaftlicher Beziehung, eine der wichtigsten Fragen für den Staat. Wenn zahlreiche Kriegsteilnehmer zum Lohn dafür, daß sie Leben und Gesundheit fürs Vaterland in die Schanze geschlagen haben, ins Proletariat hinabsinken sollten, könnte das für Staat und Gesellschaft von unabsehbaren Folgen sein. Die Abgg. Bodarz (Ztr.), Meier-Frankfurt (Rp.), Reinert (Soz.) und Busse (H.) stellten sich namens ihrer politischen Freunde ebenfalls wohlwollend den Einrichtungen für das Verbindungsweien und den Kriegshilfsklassen gegenüber. Der Handelsminister Sydow begrüßte den konservativen Antrag bezüglich des Verbindungsweiens, meinte jedoch, daß zunächst die leistungsfähigen Verbände geschaffen werden müßten. Es wäre zu empfehlen, nicht einen „Gesetzentwurf“, sondern zunächst eine „Anordnung“ bezüglich des Verbindungsweiens zu fordern. Eine pekuniäre Unterstützung der Kriegshilfsklassen durch die Regierung konnte der Minister zur Zeit nicht in Aussicht stellen, sagte aber eine weitere Ausgestaltung der Arbeitsnachweise zu. Nachdem der national-liberale Abg. Dr. Lewy dem Mini-

ster für diese Zusage gedankt hatte, beantragte der konservative Abg. Hammer einer Änderung seines Antrages nach dem Vorschlag des Ministers, wonach nicht ein Gesetzentwurf vorgelegt, sondern nur eine Anordnung getroffen werden soll. Nach Schluß der Debatte wurde der Antrag Hammer angenommen. Die nächste Sitzung wurde für Mittwoch (1. März) angesetzt.

Aus Stadt und Kreis.

Oberlahnstein, den 28. Februar.

1) Petroleum. Wie unser Bürgermeisteramt bekannt gibt, werden morgen wieder Petroleumarten in der Markthalle ausgegeben.

2) Pinweis. Auf die morgen hier stattfindende Rekruten-Musterung werden die beteiligten jungen Leute nochmals aufmerksam gemacht.

3) Versammlung. Der Vorstand des Geflügel- und Kaninchenzucht-Vereins hat in einer am 27. d. M. stattgefundenen Vorstands-Versammlung unter anderem beschlossen, den Versuch zu machen, die Ziegenzüchter zu einer wirtschaftlichen Zuchtvereinigung zusammen zu schließen, und dem Verein zuzuführen. Die Ziegenzucht liegt hier sehr im Argen, einerseits durch Unkenntnis in der Haltung und Pflege, ferner durch falsche Zuchtmethoden und Rassenwahl. Der Krieg und die wirtschaftlichen Durchhaltungspläne bedingen nun auch, daß die Ziegenzucht sich rentabel gestalten. Eine zu gründende Ziegenzucht-Vereinigung wird sich zur Aufgabe stellen müssen: 1. die Soamezucht einzuführen und ordnungsmäßig weiter zu züchten, 2. Anstreben eines gemeinschaftlichen Weideganges und 3. Gründung einer Ziegen-Versicherung. Im Geflügel- und Kaninchenzucht-Verein ist die Kaninchenzucht in einem Jahr um das Doppelte in Anzahl und Wert der Rasse gehoben worden. Die Stallschau-Kommission hat am 26. d. M. bei einer Stallschau bei 24 Mitgliedern 288 Tiere gezählt. Genau so wie die Kaninchenzucht kann auch die Ziegenzucht nur gedeihen durch gemeinschaftlichen Zusammenschluß, dauernde Aufklärung und Haltung einer guten Zeitschrift. Eine Einladung an die Ziegenzüchter wird in nächster Zeit erfolgen.

4) Karneval 1916. Das Generalkommando des 8. Armee-Korps ordnet an, daß vom 2.—8. März d. J. der gewerbmäßige Ausschank von Branntwein (Spirituosen) aller Art in sämtlichen Wirtschaftsbetrieben, die Veranstaltungen von Versammlungen, das Tragen von Verkleidungen usw. verboten ist.

Niederlahnstein, den 28. Februar.

1) Auszeichnung. Der Reservist Jakob Kitzling, Sohn der Ww. Jacob Kitzling, Kolonialwarenhandlung, bei einer Armeetelegraphen-Abteilung im Osn., ist mit dem Eisernen Kreuz ausgezeichnet worden.

2) Schmetterling. Gestern hat dahier ein Mann im Freien einen schönen Schmetterling (Tagfauenaugen) gefangen.

Braubach, den 28. Februar.

1) Auszeichnung. Der Wehrmann Anton Proff im Inf.-Reg. 80 wurde mit dem Eisernen Kreuze ausgezeichnet.

2) Jagdglück. Nach einigen Tagen erfolgloser Jagd nach Wildschweinen gelang es einigen Jägern am Samstag 2 dieser Forstrentiere zu erlegen.

3) Camp, 28. Febr. Durch Bemühungen unseres Herrn Bürgermeisters war es gelungen, ein größeres Quantum Schmalz, Butter und Petroleum zu bekommen und wurden die gesuchten Bedarfsartikel am Freitag Schweine-schmalz zu 2,30 M. und Süßrahmbutter zu 2,64 M. sowie am Samstag Petroleum zu 32 Pf. verkauft. Die Abnahme war wie zu erwarten, eine sehr flotte und war schnell ausverkauft.

4) Bornhofen, 23. Febr. Der Sohn des Försters Nachtsheim von hier, Oberjäger Carl Nachtsheim, im Jäger-Batl. Nr. 8, welcher bereits im 3. Kriegsjahr das Eiserne Kreuz erhielt, wurde zum Vizefeldwebel befördert.

Bemerktes.

1) Kagenelbogen, 25. Febr. Mehr Mähd hatten unsere Jäger, die gestern dem eingekreisten Forstentier zu Leibe rückten. Bei Schloß Hohenfels im Distrikt „Kaufer-Wiese“ wurde von Gastwirt Klöppel von Retter ein Reiter erlegt, der aufgebroschen ein Gewicht von 165 Pfd. aufwies.

2) Hmannshausen, 24. Febr. Der in dem Steinbruch am Späbach unterhalb Hmannshausen beschäftigte Arbeiter Wilhelm Diehl aus Aulhausen sah im Rheine einen Gegenstand treiben und versuchte ihn mit einem Schiffshebel herbeizuziehen. Dabei verlor er das Gleichgewicht, stürzte in die hochgeschwollenen Fluten u. ertrank.

3) Rüdesheim, 24. Febr. Zur Bornaahme einer leicht nötigen Sprengung des im Ringer Loch liegenden gescheiterten Schlepplahns „Gottvertrauen“ trafen gestern Bioniere ein. Man befürchtete, da bereits ein Stück der Straße, des sogenannten „Leinpfades“ herausgeschwenkt wurde, weiteren Schaden und wollte vorbeugen. Fachleute des Wasserbaues waren allerdings nicht für eine Sprengung. Eine solche würde das Schiff in eine Menge Teile zerlegt, die dann mühsam in der Fahrtrinne gesucht werden müßten. Der vor mehreren Jahren im Ringer Loch gesunkene und damals gesprengte Kahn zerfiel in viele Teile. Nach der Sprengung wurden die Schiffstrümmern, die heute noch nicht sämtlich zum Vorschein gekommen sind, den durch das Ringer Loch-Fahrwasser fahrenden Fahrzeugen gefährlich und verderblich. Obwohl nun das festliegende Schiff den Ausbruch in der Landstraße verursacht hat, so rechnet man doch damit, daß das am Ufer stehende Gebäude auf Felsen steht und deshalb nicht unterwaschen wird.

